

CENTROTEC SE
ordentliche Hauptversammlung am 26. Juni 2025

ERLÄUTERUNGEN ZU BESCHLUSSLOSEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

(§ 124a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz)

Die Tagesordnung sieht unter Punkt 1 folgenden - beschlusslosen - Tagesordnungspunkt vor:

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Berichtes des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2024“

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Verwaltungsrat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Ein Beschluss des Verwaltungsrats im Sinne des § 47 Abs. 5 SEAG, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, wurde nicht gefasst. Da der Verwaltungsrat die Abschlüsse gebilligt hat greift auch nicht der Sonderfall des § 47 Abs. 6 SEAG, in dem die Hauptversammlung mangels Billigung der Abschlüsse durch den Verwaltungsrat für deren Feststellung zuständig ist. Gemäß § 48 Abs. 1 SEAG nimmt die Hauptversammlung deshalb den festgestellten Jahres- und Konzernabschluss lediglich entgegen. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

Brilon, im Mai 2025

Der Verwaltungsrat